

Inhalt

1. 11. Juni 2014 Verfahren im Wasserrecht

1. Verfahren im Wasserrecht

hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) i. V. m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az: 66-34-08-10008-2014

Bergisch Gladbach, den 10.06.2014

Der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Wermelskirchen (Telegrafienstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen) plant die Umgestaltung des Braunsberger Bachs in Wermelskirchen-Eckringhausen (Öffnung des verrohrten Gewässers auf 105 m und Schaffung eines Retentionsraumes zur hydraulischen Entlastung des Gewässers bei Einleitung von Mischwasser aus dem RÜB-Eckringhausen).

Am 27.02.2014 ist der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für den geplanten Ausbau eingegangen.

In Anlage 1 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 3 (Sonstige Ausbauvorhaben) als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Büttgens